

**Satzung**  
**über den Ersatz des Verdienstausfalles für beruflich selbständige**  
**ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde**  
**Langerwehe vom 12. Mai 1999**

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 15.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langerwehe haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Regelstundensatz wird auf 40,00 DM festgesetzt, wobei ein Höchstbetrag von 80,00 DM je Stunde beim Ersatz des Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

